

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 8 (1909)

**Artikel:** Die Chronik des Felix Hemerli : zweite Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich  
**Autor:** Dürr, Emil  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-112074>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Chronik des Felix Hemerli.

(Zweite Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich.)

Von Emil Dürr.

---

In seiner Ausgabe der „Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen“<sup>1)</sup> hat Prof. Joh. Dierauer aus dem Codex Nr. 657 der Stiftsbibliothek St. Gallen eine von ihm sogenannte „Zweite Zürcher Fortsetzung“ herausgegeben, die anonym überliefert ist. Sie enthält, mit Ausnahme zweier Notizen über die Fruchtbarkeit des Jahres 1420 und die Lebensmittelpreise von 1421, in ziemlich gedrängter Form ausschliesslich Nachrichten, die auf den alten Zürichkrieg Bezug haben. Einleitend erwähnt die Chronik ganz kurz den Tod Fridrichs von Toggenburg und die Besetzung von Uznach durch die Schwizer und Glarner, Weihnachten 1436; alsdann springt sie sofort auf die Darstellung der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl über und führt darauf die Ereignisse, zum grossen Teil in annalistischer Form, bis zum Jahre 1450 hinauf, wo als zeitlich letztes Factum der Bubenbergische Spruch vom 13. Juli 1450 und als Schluss der Chronik der Brand des Engelberger Frauenklosters, 16./17. Juni 1449, erzählt wird.

Die Aufzeichnungen müssen offenbar in einem Zuge gemacht worden sein, wie aus den nachfolgenden Bemerkungen des Chronisten hervorgeht: „Und das (d. h. die Hinrichtung der Besatzung von Greifensee) gefiel nit wol den andern Aidgnossen, und als si all darnach saitend, das si darnach glück und hail niemer me angieng. Und das wirt bewisst hienach.“ [215<sup>4</sup>]. Die erfolglose Belagerung von Zürich, Sommer 1444, und der Ausgang der Schlacht bei St. Jakob an der Birs müssen dazu den Beweis liefern. Treffend legt 220<sup>8</sup> der Chronik die mutmassliche Abfassung

---

<sup>1)</sup> Quellen zur Schweizergeschichte Bd. XVIII. 1900. S. XXIV und 212—225. Die Verweise in Klammern beziehen sich sämtliche auf diesen Band der Quellen.

des Werkes *nach* dem Kriege nahe; zum Seegefecht bei Pfäffikon, 15. Dezember 1445, wird nämlich bemerkt, die Zürcher hätten den Schwizern ein Floss weggenommen und nach Zürich geführt: „und da stünd der Schwitzer floss vil jar bi unsern flössen, und warend vil nach gelich.“ Eine zusammenhängende Aufzeichnung *nach* dem Kriege mag auch aus dem Umstand erschlossen werden, dass der Brand des Engelberger Klosters die Chronik abschliesst, währenddem dies Ereignis keineswegs chronologisch an letzter Stelle stehen sollte.

Eben dieser Bericht über den Brand des Klosters erlaubt auch, die Abfassung der Chronik ziemlich genau zu fixieren. Der Anonymus begleitet nämlich seine Erzählung mit der keineswegs tröstlichen Zuversicht: „Und ist och kain trost nit, das das selb kloster jemer mer gebuwen werd; wan ir güter und húser und das si hand gehebt in den landen vor dem gebirg, ist in dem obgenanten krieg mit den von Zürich ganz verderbet“ [225<sup>6</sup>]. Der Verfasser hat also diese Zeilen unter dem Eindrucke der unmittelbaren Nachwirkungen des Krieges niedergeschrieben. Nun sind wir aber genau unterrichtet, wann das Kloster wieder aufgebaut war. Das Nekrologium der Klosterfrauen<sup>1)</sup> erzählt: „In dem sechsten jar . . . do wart diss gotzhus von frommer lütt hilf . . . usgemacht und gebuwen, als sy noch stat . . .“, und die kleineren Engelberger Annalen<sup>2)</sup> überliefern übereinstimmend: „Sub illo (sc. abbate Johanni dicto Strine) scilicet anno domini MCCCCXLVIII combustum est monasterium sororum per totum, sed per elemosinas ac mendicitatem restauratum est anno VI.“ Das Kloster war also im Jahre 1455 wieder hergestellt.<sup>3)</sup> Da man aber schon im dritten Jahre nach dem Brande zum Neubau geschritten war,<sup>4)</sup> so muss der gewiss gut unterrichtete Anonymus der

<sup>1)</sup> Aus dem Nekrologium der Klosterfrauen, gedr. Geschichtsfreund (Gfd.) IX. S. 232.

<sup>2)</sup> Die kleineren Engelberger Annalen, Gfd. VIII. S. 112/113.

<sup>3)</sup> Die Weihe fand am 9. Juli 1455 statt, s. J. R. Rahn, Zur Statistik schweiz. Kunstdenkmäler. Rob. Durrer, Die Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 107.

<sup>4)</sup> Gfd. IX. S. 233.

zweiten Zürcher Fortsetzung jene Bemerkung, das Kloster werde wohl nicht mehr aufgebaut werden können, zwischen Mitte Juli 1450 als der Zeit des Bubenberger Spruches und dem Jahre 1452 geschrieben haben. Somit fallen die Aufzeichnungen dieser Chronik des alten Zürichkrieges unmittelbar nach dem Abschluss dieser Ereignisse.

Die Chronik zeichnet sich durch eine Menge Daten und bestimmte Zahlangaben aus, von denen die ersteren fast durchwegs zuverlässig sind, letztere aber, wenn sie auch übertrieben erscheinen, doch nicht ohne zeitgenössische Belege in derselben Höhe stehen.

Die mehrmalige unmittelbare Bezugnahme auf Zürich und die Vertrautheit mit einer ganzen Anzahl unbedeutender Vorgänge lässt auf einen mit den Ereignissen vertrauten Verfasser schliessen, der in Zürich gewohnt hat. Den Zürchern und Oesterreichern gegenüber verhält er sich durchaus günstig, den Eidgenossen gegenüber verrät er aber eine feindliche Gesinnung. Zum Beweise dafür statt vieler Einzelheiten nur die Tatsache, dass der Chronist auf eine eingehende Darstellung der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl [212<sup>17</sup>] verzichtet, hingegen die bekannte Kriegslist der Schwizer, welche sich der österreichischen Feldzeichen zur Irreführung ihrer Feinde bedient hätten, und die Schändung von Stüssis Leichnam breit ausmalt. Ausserdem hebt der Verfasser ganz besonders die Sacrilegien hervor, deren sich die Eidgenossen in diesem Kriege schuldig gemacht hatten, verschweigt aber wohlweislich die verräterische Einnahme von Brugg und Rheinfelden durch den österreichischen Adel, wie auch dessen Niederlage zu Ragaz. Er tritt sehr lebhaft für die Berechtigung des zürcherisch-österreichischen Bündnisses ein [226<sup>6</sup>, 223<sup>2</sup>] und nimmt jeden Augenblick Bezug auf den österreichischen Adel, dessen Führer er geflissentlich erwähnt. Die Gegner der Zürcher werden vorwiegend als „Schwitzer“, weniger häufig als „Aidgnossen“ bezeichnet. Zweifellos war der Verfasser ein Geistlicher. Schon die grosse Entrüstung, welche der Chronist ob den Sacrilegien der Schwizer an den Tag legt, deutet darauf hin. Noch entschiedener weisen aber Phrasen darauf, die nur dem täglichen Ausdrücke eines Geistlichen eigen

sind, wie: „und also fügt gott und die lieben hailgen ...“ [213<sup>17</sup>], „also ordnot gott der almächtig, das der Telfin ...“ [216<sup>1</sup>], „gott sî lob und êr gesait!“ [216<sup>18</sup>], „Gott well, das wir das ewig leben besitzind, amen!“ So fügt der Chronist auch dem Leser zum Troste seiner Nachricht, es seien während der Belagerung von Zürich nur „ain pfaff und ain alt wib“ umgekommen, bei: „und geschah inen baiden ire gotzrecht“ [215<sup>12</sup>]. Schliesslich spricht sich auch nur ein Geistlicher über die schiedsrichterliche Lösung des österreichisch-zürcherischen Bundesverhältnisses aus wie folgt: „So hat och der obmann (Heinrich von Bubenberg) nit me gewaltz denn der bapst; won der het so vil tusend aid als beschehen sind zû dem hus von Oesterrich mit ainem wort nit absolvirt, es wär denn baiden tail will und wissen gesin“ [224<sup>8</sup>]. Die Betrachtungen, mit welchen der geistliche Verfasser diesen Bubenbergischen Spruch [224<sup>4</sup> ff.] und den früheren Entscheid Peters von Argen [223<sup>2</sup>] glossiert, lassen neben der extremen, geradezu intransigenten Parteilichkeit auch einen durchaus klar und scharf denkenden Kopf erkennen. Ueberhaupt heben sich diese beiden verhältnismässig umfangreichen Raisonnements mitsamt der Schilderung der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl eigentümlich von der annalistischen Form der übrigen Aufzeichnungen ab.

Wir dürfen also wohl als Verfasser dieser mit aller Entschiedenheit, ja mit Leidenschaft in zürcherisch-österreichischem Sinne geschriebenen Chronik einen intelligenten, dem Kriege zeitgenössischen Zürcher Geistlichen voraussetzen.

Es ist nun merkwürdig, dass zwei, dieser anonymen Fortsetzung der Zürcher Chronik zeitgenössische, lateinische, halbpoetische Werke nicht wenige historische Facta enthalten, welche in dieser Chronik des alten Zürichkrieges wenn nicht immer gleichsam wörtlich übersetzt erscheinen, so dann doch eine starke Verwandtschaft in Bezug auf Inhalt und Auffassung verraten. Felix Hemerli, Chorherr des Stiftes St. Felix und Regula in Zürich, der temperamentvolle und unversöhnliche Gegner der Eidgenossen, hat diese beiden Schriften geschrieben. Es kommen in Betracht der

„De Nobilitate et Rusticitate Dialogus“ und dessen Anhang, der „Processus judiciarius“,<sup>1)</sup> also sein Hauptwerk. Der „Dialogus“ ist, wie wir von Hemerli wissen, auf Veranlassung des Herzogs Albrecht von Oesterreich entstanden,<sup>2)</sup> als eine überaus heftige Streitschrift gegen das Bauern- und Städtevolk der Eidgenossen. In der Form eines Zwiegespräches zwischen einem „Nobilis“ und einem „Rusticus“ stellt Hemerli in 34 Kapiteln Erörterungen darüber an, welchem der beiden Stände, dem Adel oder dem Bürgerstande, der Vorzug zuerkannt werden müsse. Mit einem ungeheuren Aufwand von Gelehrsamkeit, welche sowohl der Adelige als der Bauer entwickeln, streiten sich die beiden herum, bis schliesslich der Adelige den Bauern völlig besiegt durch Erzählung all der Greuelthaten, welche die Eidgenossen im Kriege gegen Zürich und Oesterreich verübt hätten. Es ist dies Werk eine einzige, rücksichtslos leidenschaftliche Erhebung des Adels auf Kosten des Bürger- und Bauernstandes, im Besondern aber der Eidgenossen. Für die folgenden Betrachtungen kommt ausschliesslich das 33. Kapitel in Frage, welches eine ganze Anzahl historischer Begebenheiten aus dem alten Zürichkriege nicht ohne Kraft und historische Treue erzählt. Im „Processus judiciarius“, der auch zur Untersuchung herbeigezogen werden muss, tritt Hemerlis hasserfüllte, eidgenossenfeindliche Gesinnung noch ungestümer auf. Eine Vorstellung, die im „Dialogus“ bei Anlass der Schlacht bei St. Jakob an der Birs nur flüchtig aufgetaucht ist, wird hier in höchst phantastischer Weise entwickelt, nämlich die von den beleidigten Heiligen und Erzvätern im Himmel erwirkte Verdammung der Eidgenossen durch den ewigen Richter.

<sup>1)</sup> Erste Ausgabe, Strassburg (Prüss?) s. a. Ich zitiere nach dieser Ausgabe. Ueber Hemerli (H) vgl. Balth. Reber, Fel. Hemmerlin von Zürich, Zürich 1846 und F. Fiala, Doktor Felix Hemmerlin als Propst des St. Ursenstifts zu Solothurn im Urkundio I, Solothurn 1857. Für die folgenden Ausführungen kommt vorwiegend Rebers Buch in Betracht, das einen Auszug aus den Werken Hemerlis bringt, welcher von dessen gesamter Schriftstellerei einen guten Begriff gibt. Es ist eigentlich verwunderlich, dass man noch nicht zu einer Neu- und Gesamtausgabe von Hemerlis Werken geschritten ist, was schon lange notwendig wäre.

<sup>2)</sup> s. Prolog zum „Dialogus“ (Dial.).

Um über das Verhältnis zwischen dem „Dialogus“ und „Processus“ Hemerlis und der anonymen zweiten Fortsetzung der Zürcherchronik ins Reine zu kommen, mögen hier sämtliche einschlägigen Parallelen folgen, bei deren Vergleichung man sich immer erinnern möge, dass die Belegstellen aus den beiden Schriften Hemerlis, aus dem Citatenwirrwarr und dem Redeschwall des disputierenden Nobilis und Rusticus herausgeschält sind.

212<sup>10</sup>: A. d. 1436 do was graf Fridrich von Toggenburg der hindrost gestorben uf den mai abend. Und darnach uf den hailgen abend ze wihenächten, do kamend die von Schwitz und von Glaris und namend Utnang in wider die von Zürich . . . . und hiemit hüb sich der krieg an.

Fol. 132 a, dial.: quod (bellum) iam per annos multos passim et interdum interuenientibus treugis et ab obitu generosi comitis Friderici de Toggenburg continuauerunt [sc. Suitenses et Thuricenses].

Beide Schriften übergehen gemeinsam die Ereignisse bis 1443 und setzen ihre Schilderung zu gleicher Zeit wieder fort, nämlich mit der Erzählung der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl.

213<sup>17</sup>: A. d. 1443 uf sant Marien Magdalenentag, do kamend all Aidgnossen, usgenommen die von Bern und Solotron, und zugend für Rieden herin. Und die von Zürich warend usgezogen bis zü den Benken, und warend vil edler lúten bi inen ze ross und was junkher Túring von Hallwil der von Zürich hoptman, und úber sinen willen warend si us der statt zogen. Also woltend die Aidgnossen nit uf die witi und zugend unter dem berg hin bis gen Wiedikon. Also zugent die

Fol. 133 b, dial. der Nobilis spricht: Scias quod de anno MCCCCXLIII ipsa die Marie Magdalene iam dicti Suitenses seclusis Solodorensibus et Bernensibus aliis tamen cum complicibus suis ante muros oppidi imperialis Thuricensis et prope torrentem et capellam sancti Jacobi leprosororum et cum leprosario in armis congregati et suos hostes uidelicet Thuricenses ibidem presentes viriliter aggredi trepidantes . . .

von Zürich bis zû Sant Jakob. Also ordnat der Reding von Schwitz, das 400 man namend an sich roti krütz und kamend zû den von Zürich bi Sant Jakob. Und wie das was, das etlich von Zürich schruwend überdieselben Schwitzer und woltend nit geloben, das si zû den von Zürich hortind und woltand si gestochen haben und geschossen, also schrai her Rüdolf Stüssy, der ritter, inen zû: nûtschiessend, es sind fründ! Und also kamend si in den hufen des volkes von Zürich, und die Aidgnossen kamend herzû mit ganzer macht. Do schruwend die selben Schwitzer mit den roten krützen: fliehend! fliehend! und machtend ein flucht und woltand domit die statt haben ingenomen und fluhend zû der statt. Und also ward das Volk von der statt verwiset und ward ein ganz flucht. Und also fügt gott und die lieben hailgen, das ain semlich mortlich sach nit fûr sich gieng, und also wurdent der von Zürich 150 erschlagen uf den tag. Und kamend die andren Aidgnossen hernach, die nit wisstand das mortlich gefert mit den roten krützen und erschlügend vil der von Schwitz, die si fundent also mit den roten krützen uf dem weg.

. . . decreuerunt vt bellarent contra nobiles et ciues Thuricenses prestulantes eosdem et dum essent in precinctu bellandi extunc quadringenti viri vel quasi ad hoc per suitenses ordinati precurrentes et signo quo nobiles et Thuricenses utebantur videlicet rubea cruce signati et tamquam amici conjunxerunt se eisdem pacifice penitus per nobiles et ciues predictos ignoti et consequenter dum sui complices videlicet Suitenses appropinquabant clamauerunt fugam et coartarunt alios ad eandem, et dum patuit oportunitas, multos nobiles et ciues Thuricenses improuisos intra capellam et extra manentes apud torrentem de prope manentem crudeliter occiderunt.

Fol. 143 b, proc. Eosdem suos aduersarios videlicet nobiles et Thuricenses numero centum et quinquaginta unum (occiderunt.)

dial.: . . . plures [Suitenses] de ipsis qui fuerunt in exercitus cauda nescientes huiusmodi traditionem seuissime suates taliter falso signo signatos tamquam inimicos inuaserunt et occiderunt . . .

Und also kamend die êgemälten Schwitzer mit den roten krützen und fundent her Rüdolfen Stússy uf der langen Silbruggen. Und der húb selbander die brugg in, darumb das sin volk in die statt kám. Also stachend si in ze tod durch die brugg uf und trügend in an ainen zun bi Sant Jacob und húwend im sinen buch uf und namend im sin herz herus und namend im sin schwaiss und das schmer von sinem lib und salbatand die stifel und die schüch damit und tatend im ander gross schmachaiten an.

214<sup>17</sup>: Darnach zugend allAidgnossen in dem abrellen im 44. jar fúr Griffense die burg und lagend davor 27 tag und verlurent vil lút. Und was uf dem schloss hoptmann Hans von Landenberg mit 71 gesellen von Zürich und von dem stättlin. Und darnach uf den 20. tag des maien, do gabend die gesellen das schloss uf uf gnad und giengend von der burg und wurdent da gefangen.<sup>2)</sup> Und

Item dicti Suitenses cum complicibus dum quendam Rudolffum militem strenuissimum . . . ciuium Thuricensium regentem magistrum persupradicta bellatorum falsissima signa deceptum, multo tamen suitensium interitu difficillimo conatu prostrauerunt et ipsi semiuiuo demum manente pectus aperuerunt et cordis sui massam integraliter de suis visceribus eneruarunt et sagime suo tamquam pinguedine porcorum ocreas et calciamenta . . . perunxerunt et taliter demum diuerso cruciatu sibi miserabiliter inflictio dire mortis examen intulerunt . . .<sup>1)</sup>

Fol. 132 b, dial.: . . . dum quoddam castrum vocabulo Griffense septuaginta viris et ultra . . . fulcitum cum suis complicibus dicti Suitenses vi potenter obsiderent et dum fortuna minante quod . . . irruere non possent . . . ipsi suitenses iamdictos possidentes vite securitatis functione verbis stabilierunt et ut illesi castro cederent sponponderunt. Unde possidentes . . . promissis Suitensium credentes

<sup>1)</sup> Der „Processus“ (Proc.) gibt fol. 143 b eine abgekürzte, aber wesentlich mit dem Dial. übereinstimmende Darstellung dieser Schlacht und der mit ihr zusammenhängenden Episoden.

<sup>2)</sup> Es ist dies die einzige Nachricht, in welcher der Anonymus von der Auffassung des Dial. abzuweichen scheint. Gibt aber der Anonymus nicht

nachdem als die von Schwitz woltend, do wurden inen allen die hôpter abgeschlagen. Und das gefiel nit wol den andern Aidgnossen, und als si all darnach saitend, das si darnach glúk und hail niemer me angieng.

215<sup>7-9</sup>: Darnach uf sant Johans tag zugend si all für Zúrich . . . und lagend vor Zúrich 3 manot und schussend in die statt nacht und tag. Und verdarb in der statt nie (kain) mensch, denn ain pfaff und ain alt wib. Und geschach inen baiden ire gotzrecht.

215<sup>7</sup>: Und (am) inziehen (vor Zúrich) und och vor, de verwústant und verbrantand si 26 gotzhúser, es wärind klóster, lútkilchen und capellen . . .

castrum relinquentes confidenter abierunt, quos illico Suitenses idem contra securitatis promissa immo penitus aliis suis complicitibus displicentiam gerentibus et quod huiusmodi actus nephandissimi perpetratione omnipotentis iram et maledictionem super se prouocarent patenter comminantibus, nihilominus eosdem cedentes captiuarunt et crudeliter capitibus suis truncarunt . . .

Fol. 138 a, dial.: [Suitenses et Confederats] ipsorum [Thuricensium] oppidum per duos menses et xiiij dies [proc. fol. 148 b: urbs Thuricensis . . . per tres menses vel quasi fuerat . . . circumfallata] obsiderunt et mille jactus cum maioribus fecerunt bombardis. Et unum sacerdotem et quandam vetulam nec alium hominem intra muros et menia . . . tetigerunt, illi tamen ad penitentiam et sacramentorum perceptionem peruenerunt.

Fol. 143 b, proc.: Et hinc durante prelio predicti suitenses xxvi domos dei videlicet monasteria ecclesias collegiatas et parochiales et capellas igne consumarunt . . .

dieselbe Anschauung kund in der eigentümlichen Gegenüberstellung: do gabend si das schloss uf uf gnad . . . und wurdent da gefangen. Die Gefangennahme scheint also nicht erwartet gewesen zu sein!

215<sup>13</sup>: Und in dem zit do warend si komen in ain kilchen, die haisset Rifferschwil, lit nit ver von Zug. Do giengend sie über den schrin, da das hailig sacrament inn was behalten und nament herus die oflaten und taitend die under inen selbs und frassend das frävenlich ân all gotzforcht.

215<sup>20</sup>: Och in dem zit laitend si sich für Farsperg die burg, und belibend och etlich vor Zúrich. Also ordnot got der allmächtig, das der Telfin, des kúnigs von Frankrich sun, kam mit ainem grossen volk und wolt die Aidgnossen übervallen haben vor Farsperg. Also lúffend die Aidgnossen mit grosser macht dem volk engegen, und kamend bi Sant Jacob vor Basel zesamen. Und zeglicher wis, als si vor ainem jar bi Zúrich zú Sant Jacob bi den veldsiechen hattend ir bosheit getrieben mit den roten krútzten, also wurdent si bi Sant Jacob und och bi den veldsiechen gebússset und verlurend vier tusend man.

Fol. 133 b, dial.: Suitenses . . . in ecclesia parochiali sibi vicina que dicitur Rifreswil de loco sancto suo tulerunt [Jesu Christi sacratissimum corpus] et vasa consecrata rapuerunt et rabida temeritate hostias eucharistie sacratissime pro infirmorum usu conseruate in cruentas sacrilegasque manus palpitando surripuerunt . . . . Non ad manducandum, sed dentibus laniandum et deuorandum indignanter singulariter singularis singulas hostias prebuerunt . . .

Fol. 134 a, dial.: Anno reuoluto videlicet MCCCCXLIII venerunt gentes ab extremis terre et innumerabiles nobilium cetus nutu iudicis cuncta cernentis, congregatus . . . ad excitationem . . . principis Delphini primogeniti regis francie . . . et die Mercurij xxvi mensis Augusti dictis suitensibus cum omnibus suis confederatis dictum oppidum Thuricense et similiter aliud castrum fortissimum dictum Varesberg . . . prope Basileam . . . obsidentibus gentes predictae . . . precise ad instar conflicti prioris extra muros suorum confederatorum videlicet Basiliensium ciuium et apud capellam sancti Jacobi apostoli leprosororum et apud

216<sup>15</sup>: Und darnach [als die Eidgenossen vor Zürich die Nachricht über St. Jakob an der Birs erhalten] brandt si di múli bi Oettenbach, und uff den sunnentag fürend si von Zürich mit grosser not und schand und laster.

219<sup>12</sup>: Item in denen ziten schicktend die Aidgnossen zú den richstetten umb soldner; won inen gebrast lút.

221<sup>6</sup>: A. d. 1446 do satzt der pfallenzgraf vom Rin ainen tag zu Costenz zwúschent den fúrsten und den edlen und den von Zürich an aim teil und allen Aidgnossen ze dem andern tail uf den 15. tag maiens. Und uf dem tag was . . . [es folgen die namentlich aufgeführten Herren, Bischöfe und die Botschaften von Zürich und den Eid-

torrentem ibidem defluentem quattuor milia predictorum ex omnibus suis finibus electorum . . . una continuatione usque ad vesperam occiderunt.<sup>1)</sup>

Fol. 138 a, dial.: Consequenter Suitenses predicti sub suburbia villas, possessiones curtas, domus, hortos et arbores vineas et tuguria igne et alias hostili deuastatione consumarunt . . .

Fol. 141 a, dial.: Omnes superioris Alamanie civitates imperio de jure subjecti preter cives Constantienses [Confederatis] continuo subsidia prestarunt, consiliis confortarunt, auxiliis instaurarunt . . .

Fol. 135 b, dial.: justitia domini . . . illustrissimam suscitavit principis videlicet unius electorum imperij clementiam domini Ludowici Palatini comitis Reni qui de anno dm. MCCCCXLVI . . . statuit diem videlicet dominicam que fuit XV mensis maij cum continuatione sequentium ad civitatem Constantiensem et omnium et singulorum quorum

<sup>1)</sup> Einen übereinstimmenden Bericht liefert Proc. fol. 147b, wo auch die Episode von dem Glarner Hauptmann Netstaller berührt wird.

genossen] . . . und belibend da 22 tag.

Und kond die Aidgnossen nieman darzü bringen, das si weltind von des fürsten wegen und von der von Zürich wegen zü dem rechten komen, anders denn gen Ainsideln für ir aidgnossen . . . Doch zü dem letzten und mit grosser arbeit kam es darzü, das der fürst sins rechten kam uf den rat ze Ulm und die von Zürich mit den Aidgnossen wurdent gesetzt . . . Und uf den tag do ward frid gerüft, und der fieng an uf den 9. tag brachotz, . . .

223<sup>15</sup>: Und in dem zit do fiel der krieg in von den herren und den richstetten und der vieng an in dem selben jar umb die ostran und werat 1½ jar.

224<sup>13</sup>: Item anno 1449 an dem 17. tag brachotz, do verbran das kloster, da die frowen inn warend ze Engelberg in der Schwitzer land, und da der Aidgnossen kind inn warend ze ettlichen ziten uf hundert, minder oder mer, und uf dismal 75. Und also hat der allmächtig gott durch sin gerechtikait geordnot, als

intererat nuncijs . . . taliter conuenientibus et . . . ad viginti dies et ultra ibidem prote-lantibus dicti confederati in sua contumacia . . . perstiterunt et ad competentes iudices venire contumaciter renuerunt, sed demum . . . trepidantes timore de nobilium . . . mirifica . . . magnanimitate . . . iuramento firmata recesserunt . . . super singulis controversie punctis que ad principem et ciues Thuricenses super quibuscumque questionum contentionibus . . . et illico videlicet die Mercurij octaua Junij pace patenter proclamata que libet partium . . . qieuerunt.

Fol. 141 a, dial.: . . . de anno domini 1449 et sequentibus et presertim in jubileo nobilitatis apices predicti contra ciuitatenses attemptarunt et . . . laudabiliter bellando . . . profecerunt . . .

Fol. 132 b, dial.: [Der Herr der Rache verhängte sein Gericht über die frevelhaften, kirchenschänderischen Eidgenossen.] Nam fuit monasterium monalium de filiabus Suitensium et suatum ad numerorum LXX vel quasi communiter refertum ordinis sancti Benedicti in interioribus Suitensium alpibus con-

die obgenanten Aidgnossen vil frowen- und múnchkloster verbrant hattend, das von grosser armút múnch und nunnen mústend sich verlöffen und verschiken in andri klöster. Also ist es darzû komen, das iri kind us demselben kloster von Engelberg (in) der herren kloster luffend, won si darin nit beliben mochtand, und loffend in dem land umb ellend und wislos. Und das ist ain gross sach; won das kloster von Engelberg ist ain usbunt gesin für alle klöster, die in unserm land warend, sunderlich von frowen, besunder mit gütem erberm leben. Und ist och kain trost nit, das das selb kloster jemer mer gebuwen werd; won ir güter und huser und das si hand gehebt in den landen vor dem gebirg, ist in dem obgenanten krieg mit den von Zúrich ganz verderbet.

Alle diese Parallelen stellen nahe Beziehungen zwischen den angeführten Schriften Hemerlis und der zweiten Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich ausser Frage. Wenn auch nicht immer wörtliche Uebereinstimmung herrscht, so tritt doch jeweilen ohne Zwang dieselbe Auffassung und Gesinnungsweise hervor. Es gilt nun, das literarische Verhältnis der in Vergleich gezogenen Werke festzustellen.

Hat ein Chronist Hemerlis Schriften in Bezug auf das rein Tatsächliche ausgeschrieben, Hemerlis oft etwas allgemein gehaltene Angaben präzisiert und dessen Erzählung durch einige beigefügte Nachrichten zu einer Chronik erweitert? Oder beruhen vielleicht die anonyme Zürcher Fort-

stitutum, dictum in Monte angelorum pre ceteris illius terre angelica religionis obseruantia ultra memoriam hominum continua strictissime clausura conseruatum. Unde nuper sedata persecutione predicta videlicet de anno MCCCCXLIX die vero Martis xvij junij ignis crudelissima voragine per unius noctis spacium dictum Monasterium cum omnibus pertinentijs suis exceptis personis que omnes euaserunt, radicitus est consumptum et in tantum quod dicte monasteriales in loco vicino ibidem in monasterio monachorum... permanserunt et alique... exules disperse committendo vagarunt nec est spes restaurandi aut perueniendi ad statum priorem aut paulo minorem...

setzung und Hemerlis beide Werke auf denselben Quellen? Sollte gar Hemerli selbst der Verfasser einer deutschen Chronik des alten Zürichkrieges sein?

Vielleicht bringt ein Vergleich der Hemerlischen Autographa mit der handschriftlichen Ueberlieferung der anonymen Zürcher Fortsetzung eine Lösung der Frage. Die Handschrift Hemerlis lässt sich mit Sicherheit feststellen. Codex C 56 der Kantonsbibliothek Zürich und die „Statuta Ecclesiae St. Ursi et Victoris [1327] 1424 [1637, 1644, 1648]“ im Staatsarchiv zu Solothurn bieten die Mittel dazu.

Codex C 56 enthält eine Kopie des Fabularius des Conrad von Mure, die Peter Numagen von Trier am Anfange des XVI. Jahrhunderts nach einer Vorlage Hemerlis anfertigte. Auf die innere Seite des hinteren Deckels dieses Papiercodex ist ein Pergamentblatt geklebt, das ein Vorwort Felix Hemerlis zu seiner nun verlorenen Sammlung der Werke Konrads von Mure überliefert, in Spalte a unten über wichtige Lebensdaten Hemerlis berichtet und in Spalte b die Werke Hemerlis aufzählt. Die Schrift weicht von derjenigen Numagens durchaus ab. Der Eingang dieses Vorwortes: „Et Ego felix hemerli prepositus solodorensis ...“ und der Satz über die Lebensdaten: „Et ego protunc felix fueram canonicus ...“ lassen die Vermutung zu, dass hier Hemerlis Autogramm vorliegt und zwar, wie aus dem Zusammenhang geschlossen werden muss, aus dem Jahre 1452.<sup>1)</sup>

Die Statuten von St. Urs und Victor aus dem Jahre 1424 bilden auf 24 Pergamentblättern den Anfang der angeführten Statutensammlung. Ausser diesen Statuten finden sich auf diesen Pergamentblättern noch einige Nachträge, die augenscheinlich von anderer Hand herrühren als von dem Schreiber der Statuten. Unter diesen Nachträgen tritt auf Blatt 23 eine Kopie des Verbrüderungsbriefes der Stifte Beromünster, Solothurn, Zofingen und (Schönen) Werd auf, welche unterzeichnet ist mit: „Dictata, Copiata et Collacionata per me felicem hemerli de Thurego ... 1426.“<sup>2)</sup> Auch diese Hand-

<sup>1)</sup> s. Tafel III No. 1. Die Datierung des Stückes ergibt sich aus der Stelle: Et ego protunc felix fueram . . . etatis lxij. „protunc“ bezieht sich aber auf die Kaiserkrönung Friedrichs III, 1452.

<sup>2)</sup> Reprod. Urkundio I. S. 639.

schrift könnte von Felix Hemerli selbst herrühren, da er Probst von St. Urs und Victor war und die Statuten hatte erneuern lassen. Ganz dieselbe Schrift kehrt wieder zwei Seiten früher in einem Berichte über die Ankunft des Papstes Felix V in Solothurn, 1440.<sup>1)</sup> Die nämliche Hand hat auch, anschliessend an diesen Bericht, auf Blatt 22b die Heimreise des Papstes durch Solothurn, 19. November 1442, und den Besuch König Friedrichs III in Solothurn, 4. Oktober 1442 eingetragen.<sup>2)</sup> Vergleicht man nun diese beiden Schriften von 1440 und 1442, so stimmt deren Duktus im allgemeinen und der Charakter der einzelnen Buchstaben überein mit der Schrift auf dem Pergamentblatt in Codex C 56. Damit ist auch ausgesagt, dass die Schrift des Verbrüderungsbriefes vom Jahre 1426 von derselben Hand stammt, wie das Vorwort Hemerlis zu den Werken Conrads von Mure in Codex C 56. Da nun beide letztgenannten von einander durchaus unabhängigen Schriftstücke direkt auf Hemerli Bezug nehmen und da zudem Hemerli als Propst von St. Urs und Victor den Empfang von Papst und König geleitet und ganz offenbar die Berichte darüber eigenhändig in das Statutenbuch eingetragen hat: „Et nos videlicet felix prepositus in hoc libro sepe nominatus... obviam sibi venimus...“ so kann kein Zweifel sein, dass wir in den genannten vier Stücken die Handschrift Hemerlis vor uns haben.<sup>3)</sup>

Es kann nun die Hemerlische Schrift mit der anonymen Hand der Fortsetzung der Zürcherchronik im Manuskript San. Gall, Nr. 657, Seite 121—132b, verglichen werden.<sup>4)</sup> Es tritt hervor, dass die Gruppe der Hemerlischen

1) s. Tafel III No. 2. Zeile 1—9.

2) s. Tafel III No. 2. Zeile 9—16 ff.

3) Vergleicht man den Charakter der kalligraphisch schön geschriebenen Statuten von Bl. 1—17b mit den vier genannten Stücken von H', so muss die Ansicht Rebers und Fialas zurückgewiesen werden, als ob H' die Statuten selbst eingetragen habe. Sie werden vielmehr von einer Schreiberhand herrühren. Hätte H' die Statuten geschrieben, so würde es geradezu unbegreiflich erscheinen, dass er in den öftern, eigenhändigen Nachträgen am Rande der Seiten und auf den freien Blättern eine ganz andere Schrift angewandt hätte als in den Statuten. Er hätte sich doch die Mühe gegeben, die Einheitlichkeit des Eindrucks und die Sauberkeit der Seiten zu wahren.

4) s. Tafel III No. 3 = S. 123 des Codex Nr. 657.

Handschriften gar keine Beziehungen zu der einheitlichen Handschrift im St. Galler Codex zeigt. Diese muss ihrem gesamten Charakter nach vielmehr in das letzte Viertel des XV. Jahrhunderts fallen. Da aber die zweite Fortsetzung der Zürcher Chronik unbedingt vor 1453 entstanden ist, so erweist sich deren handschriftliche Ueberlieferung als Kopie einer älteren Vorlage.

Mit dieser Feststellung sind wir nun allerdings der Frage nach dem Anonymus der zweiten Zürcher Fortsetzung um keinen Schritt näher getreten. Die drei Möglichkeiten im literarischen Verhältnisse der Schriften Hemerlis und dieser Zürcher Fortsetzung bleiben bestehen.

Hat ein Chronist Hemerlis „Dialogus“ und „Processus“ in Bezug auf das rein Tatsächliche ausgeschrieben? Das zeitliche Verhältnis dieser Werke zur anonymen Fortsetzung macht diese erste Annahme von vorneherein etwas unwahrscheinlich. Der „Dialogus“ enthält als letztes historisches Faktum die Nachricht von dem am 13. Juli 1450 durch den Bubenbergischen Spruch endgültig herbeigeführten Frieden,<sup>1)</sup> und in der den „Processus“ ergänzenden „Epistola Karoli magni ad modernum regem romanorum (Friedrich III, erst 1452 Kaiser!)“ wird geradezu der 1. August 1450 genannt, als der Tag, an welchem Karl der Grosse, beziehungsweise Felix Hemerli, den Brief verfasst hat.<sup>2)</sup> Dass dieses Datum nicht etwa fingiert ist, geht daraus hervor, dass Hemerli in seiner Schrift „de Contractibus“ fol. 114b ausdrücklich den Schluss des „Dialogus“ in das Jahr 1450 setzt. Da nun die zweite Zürcher Fortsetzung zwischen dem 13. Juli 1450 und dem Sommer 1452 entstanden ist, so wird die Annahme doch ziemlich schwierig, als ob unmittelbar nach der Abfassung des dem Herzog Albrecht von Oesterreich gewidmeten „Dialogus“ ein Chronist Hemerlis Opus nach historischen Tat-

<sup>1)</sup> Fol. 141b: „concordia cum leticie prosodia per omnium campanarum totius civitatis Constan . . . die mensis Julij Anno jubileo iubilanter videlicet MCCCCCL fuit altisonanter intonata.“ Die Stelle ist offenbar verdorben, statt civitatis sollte wohl „diocesis“ stehen, zu „per“ fehlt das nomen und der vom Herausgeber für das Datum offengelassene Raum fordert ein XIII.

<sup>2)</sup> Fol. 148b: Datum in pallatio eternitatis Anno jubileo imperii nostri perpetue prima augusti . . . 1450 war bekanntlich ein Jubeljahr, welcher Angelegenheit H' eine eigene Schrift gewidmet hat: Recapitulatio de anno iubileo.

sachen durchsucht und ausgeschrieben hätte, wo ein zeitgenössischer Chronist doch die unmittelbare, persönliche Erinnerung dieser Ereignisse in sich trug.<sup>1)</sup> Umgekehrt wäre auch Hemerli, der den Vorgängen und den leitenden Persönlichkeiten der österreichisch-zürcherischen Politik so nahe stand,<sup>2)</sup> nicht darauf angewiesen gewesen, auf eine im Grunde doch ziemlich karge Chronik zurückzugreifen, um deren Material in seinem Werke zu verwerten. Ueberdies lassen die Quellen, welche Hemerli dem „Dialogus“ und dem „Processus“ zu Grunde gelegt hat, diese Vermutung recht müssig erscheinen.

Die zweite Möglichkeit wird wahrscheinlich. Tatsächlich liegen dem Hemerlischen „Dialogus“ und der zweiten Zürcher Fortsetzung dieselben Quellen zu Grunde. Beide Darstellungen gehen der Hauptsache nach auf eine Kundschaft zurück, die „durch ernsthaftiger gebette und flysiger vermanunge willen der fürsichtigen wisen Burgermeistern und reten der statt Zürich“ am 20. Juni 1444 zu Zürich, im Stifte zu St. Felix und Regula vor dem Propst Mathäus Nithard aufgenommen worden und wahrscheinlich von Seiten der österreichisch-zürcherischen Partei auf dem Tage zu Rheinfelden, 8. bis 16. März 1445 gegen die Eidgenossen zur Ver-

---

<sup>1)</sup> Ein Auszug aus H' Schriften ist vorhanden. Er folgt dem „Passionale“ H', welches Peter Numagen von Trier 1502 kopiert hatte, auf S. 32—35 (Msc. 119 der Zürch. Kantonalbibl.). In diesem Auszug Numagens treten Stellen aus dem proc. und Dial. auf. 1. Eine kurze Erwähnung der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, Kriegslist der Schwizer und Zahl der Zürcher Toten, daran schliesst sich 2. et postea 70 viri in castro Griffensee acciduntur. 3. kurze Erwähnung der Belagerung von Zürich. 4. Schlacht bei St. Jakob an der Birs, summarisch ausgeschrieben. 5. ausführlicher Abschnitt über St. Jakob an der Sihl. St. Jakob an der Birs wird falsch datiert, für Greifensee fehlt ein Datum. Es ist absolut kein Anhaltspunkt vorhanden, dass der Anonymus auf diese kargen Notizen zurück zu führen sei!

<sup>2)</sup> H' wird schon 1442 in einem Schreiben König Friedrich III. als des Markgrafen Wilhelm und dessen Bruder „Diener“ genannt. [Reber. S. 185]. Im Prolog zum Dial. bezeichnet sich H' als „Capellanus“ des Herzogs Albrecht, und in der Widmung des Proc. an Fridrich III ebenfalls als Caplan dieses Fürsten. Auf S. 17 des ungedruckten Passionale rühmt H': ... apud plures terre principes, pontifices, prelatos et doctores, clericos et studentes ... grantanter sum acceptus. Et dudum consilio principis videlicet marchionis Baden-sis incorporatus.

lesung kam.<sup>1)</sup> Dieser Klagerodel<sup>2)</sup> enthält eine ganze Reihe von Zeugenaussagen über die von den Schwizern und Eidgenossen bis zum 20. Juni 1444 verübten Frevel und Greuelthaten an Menschen und Kirchen. Die Kundschaft, zehn Blätter, liegt in notarialischer Kopie im Staatsarchiv von Luzern: „Zürichkriegs halb kundschaft 1444.“ Von den zahlreichen Zeugen stellt das Stift von St. Felix und Regula deren fünf, darunter auch „Her Felix Hemerli, lerer geistlichen Rechten, Singer unser obgenanten gotzhuses.“

Es ist nun keine Frage, dass diese Akten in der Propstei zu Zürich im Original aufbewahrt worden sind und dass Hemerli dieselben zur Einsicht jeder Zeit offen standen. Nicht nur hatte das Stift selbst hervorragenden Anteil an der Feststellung der von den Eidgenossen verübten Frevel, Hemerli war selbst Zeuge und wohnte zweifellos dem Verhöre bei. Kein Wunder daher, wenn dieser Kundschaftsrodel in Hemerlis „Dialogus“ und „Processus“ reichliche Spuren hinterlassen hat. Doch auch der Anonymus der Zürcher Fortsetzung hat Wesentliches aus diesem Klagerodel geschöpft. So stimmt die Darstellung, welche der Anonymus vom Tode Stüssis liefert, auch bis ins Einzelne hinein mit den Aussagen von „Mechtild Leimbacherin, Hansen Bantzers eliche Husfrau“ überein, wie ein Vergleich zeigt:

Zrch. Chron. 214<sup>5)</sup>: Also stachend si [die Eidgenossen] in [Stüssi] ze tod... und trügend in an ainen zun bi Sant Jacob und huwend im sinen buch uf und namend im sin herz herus und namend im sin schwaiss und salbatand die stifel und die schüch damit ...

Mechtild sagt aus:<sup>3)</sup> dz die Switzer Her Rudolffen Stüssi, ... nachdem und si in erslugen, blos und nackend uffgehengkt, an ein boum, sin lib uffgehöwen, dz hertz von sinem lib genommen... auch haben si im die feissi und dz smer uss sinem lib genomen und ire schu, stifel und leder an den sporen damit gesalbet ...

<sup>1)</sup> s. Eidg. Absch. II. Nr. 284.

<sup>2)</sup> Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau hat diese Kundschaft, teilweise wörtlich, teilweise im Auszug herausgegeben im Anzeiger f. schweiz. Geschichte. Bd. II. S. 235 ff.: Scenen aus dem alten Zürichkriege.

<sup>3)</sup> Anzeiger II. S. 237.

Wenn sich der Anonymus dahin noch äussert: „und tatend im ander gross schmachten an“, so umschreibt er kurz damit, was die Kundschaft ausführlich berichtet: Die Schwizer hätten Stüssi „ein kuswantz in dasselb hertz, ein pfawenfeder in sin ars und aber ein pfawenfeder in den zagel gestossen und gestegkt.“ Aehnlich stellt Elisabeth Schererin von Rapperswil die Schändung von Stüssis Leichnam dar.<sup>1)</sup>

Man braucht nur nachzulesen, wie Hemerli im „Dialogus“ fol. 133 b ff. den Tod Stüssis beschreibt, um einzusehen, dass Hemerlis Darstellung dieser Episode durchaus auf diesen Zeugenaussagen fusst.

Ohne Zweifel beruht auch des Anonymus Bericht über den Kirchenfrevel von Rifferswil auf dieser Kundschaft, wie man sieht:

Zrch. Chron. 215<sup>18</sup>: Und in dem zit, do warent si komen in ain kilchen, die haisset Rifferswil, lit nit ver von Zug. Da giengend si über den schrin, da das hailig sacrament inn was behalten, und nament herus die oflaten und taitend die under inen selbs und frassend das frävenlich ân all gotzforecht.

Heinrich Ketten, Kirchherr zu Pfungen hat gehört von „her ülrichen, lütpriester von Rifferswil dz die Switzer und irhelffer daselbs zu Rifferswil in der kirchen im genommen haben dz sacrament drissig gesegneter hostien und dieselben hostien ein ander gebotten und in die müler gestossen haben.

Liest man fol. 133 b im „Dialogus“ die entsprechende Schilderung nach, so bemerkt man, dass sich Hemerli an den Bericht der Kundschaft eben so eng anschliesst, wie der Anonymus. Dieser verwertet sogar Hemerlis eigene Aussage, wenn er 215<sup>18</sup> von dem Frevel in der Kirche zu Hedingen erzählt.<sup>2)</sup> Hemerli selbst äussert sich darüber in seinen beiden Schriften nicht. Wenn dann der Anonymus von „26 gotzhüser, es wärind klöster, lütkilchen und capellen“ erzählt, die von den Eidgenossen auf dem Zuge vor Zürich,

<sup>1)</sup> Anzeiger II. S. 237.

<sup>2)</sup> Anzeiger II. S. 236. Weder im Dial. noch im Proc. ist dieses Faktum verwertet.

„und och vor“ verwüstet und verbrannt worden wären, so ist dies nur eine summarische Feststellung dessen, was jener Klagerodel über die an 27 Gotteshäusern u. s. w. begangenen Frevel und Sacrilegien aussagt. Merkwürdig, dass Hemerli im „Processus“ fol. 143 b das Ergebnis dieser Kundschaft ebenso summarisch mitteilt: „xxvi domos dei videlicet monasteria, ecclesias collegiatas et parrochiales et capellas . . .“ Was der Anonymus im Besonderen über den Brand der St. Stephans- und der St. Annenkapelle zu melden weiss [214<sup>15</sup>], stimmt mit den Aussagen überein.

Es braucht wohl kaum mehr hervorgehoben zu werden, dass die Chronik des Anonymus nicht etwa nur auf dem Umwege über den Dialogus auf jener Kundschaft beruhe. Der enge, wörtliche Anschluss des Anonymus an seine Quelle und der Umstand, dass der Kirchenfrevel von Hedingen in Hemerlis beiden Schriften keine Aufnahme gefunden hat, spricht zu deutlich für eine ziemlich selbständige Anlage der deutschen Chronik.

Da aber umgekehrt der „Dialogus“ und in hervorragendem Masse der „Processus“ diese Kundschaft vom Jahre 1444 noch viel eingehender als die deutsche Chronik ausschreibt, so wird natürlich auch zum Vorneherein der Möglichkeit der Riegel geschoben, Hemerlin möchte nur auf dem Umwege über die deutsche Chronik die Kundschaft verwertet haben.

Wenn Hemerli im „Dialogus“ fol. 132 a, 132 b, 138 a die Eidgenossen ganz allgemein und summarisch der Sacrilegien beschuldigt, so hat er dort nicht zu viel und, in Ansehung der Kundschaft, nichts Unrichtiges gesagt. Die Erzählung von den Vorgängen im Rüti, fol. 132 b und in Wurmspach, fol. 137 a, beruhen auf der Kundschaft.<sup>1)</sup> Hauptsächlich aber enthält der „Processus“, so sehr man auch vermuten könnte, der Verfasser hätte in diesem himmlischen Gerichte der poetischen Gestaltung übergrosse Freiheit erlaubt, doch ein fürchterliches, auf den Tatsachen in jener Kundschaft beruhendes, also bedingt wahrheitsgemäßes Sündenregister der Eidgenossen. Wenn auch der Ton des Vortrags

<sup>1)</sup> Anzeiger II. S. 238.

scharf und gereizt klingt, das Pathos in ein gewisses Lamentieren ausartet, so muss doch die Quellenmässigkeit der Hemerlischen Darstellung hervorgehoben werden. Was auf fol. 145a der Magister Yvo dem ewigen Richter über Sakramentsschändung, Einäschern von Kirchen, Raub von sacralen Kostbarkeiten und „in omnium ecclesiarum angulis actus immundissimos“ vorhält, ist nicht etwa von Hemerli aus der Luft gegriffen, sondern deckt sich vollständig mit dem, was die Kundschaft über die Vorgänge z. B. zu Rifferschwil, Dübendorf, Fällanden, Rüti, Thalwil, Horgen, Kirchberg und anderswo enthält. Wenn sich Heilige, wie die hll. Bernhard, Petrus, Stephanus, Laurentius levita und der hl. Martin über die Schmach und Zerstörung der ihnen schutzempfohlenen Kirchen beim lieben Gott beklagen, so hatten diese Heiligen alles Recht dazu. Klagt Petrus fol. 145a: „dicte gentes unam ecclesiam collegiatam et duas parrochiales nomine meo et aliorum coapostolorum consecratas dirissimis ignium flammis consumarunt,“ so lügt er natürlich nicht, denn die Tatsache trifft vollständig zu auf das Stift St. Peter zu Embrach und die beiden Kirchen Kirchberg und Rümlang.<sup>1)</sup> Auch die den andern Heiligen empfohlenen Kirchen und Klöster, die durch die Eidgenossen gelitten, lassen sich fast sämtliche in jener Kundschaft ausfindig machen. Man wird demnach Hemerli in Zukunft nicht mehr vorwerfen können, er habe absichtlich Unrichtiges erzählt, oder, durch die Leidenschaft erbittert, etwa unbedeutende Vorgänge zu schweren Verbrechen aufgebauscht. Er hat einfach in gutem Glauben die unter Eid abgegebenen Aussagen für seine Polemik gegen die Eidgenossen verwertet. Ganz dasselbe gilt von dem Anonymus der zweiten Fortsetzung der Zürcher Chronik. Ueber die Richtigkeit jener in der Kundschaft enthaltenen Zeugenaussagen Untersuchungen anzustellen, ist hier nicht der Ort. Doch mag vorübergehend darauf hingedeutet werden, dass die sogenannte Klingenberger Chronik nicht wenige der vorgebrachten Fälle bestätigt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Anzeiger II. S. 238, 239; zu Embrach, s. A. Nüscher, die Gotteshäuser der Schweiz, II. Heft. S. 165; zu Kirchberg ebda, III. Heft. S. 392; zu Rümlang ebda S. 566.

<sup>2)</sup> s. Klingenberger Chronik. S. 308, 312, 313, 319.

Hemerli und der Anonymus haben mit höchster Wahrscheinlichkeit eine zweite Quelle gemeinsam, jenes Schreiben nämlich, welches Thüring von Hallwil, der österreichische Hauptmann in Zürich, am Tage nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs an Markgraf Wilhelm von Hochberg und Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich richtete.<sup>1)</sup> Dort allein unter sämtlichen erhaltenen Berichten wird von den „4000 der besten und usserlessnisten“ Eidgenossen gesprochen, die gegen die Armagnaken gezogen und im Kampfe gefallen seien. Die anonyme deutsche Chronik sowohl als der „Dialogus“ führen dieselbe Zahl an und der „Processus“ bezeichnet die Gefallenen mit dem Briefe Hallwils übereinstimmend als die „electos de plebe, fortiores et elegantiores et robustiores et ferocios et aptiores ad bellum“ [fol. 147 b].

Was die Darstellung betrifft, welche Hemerli und der Anonymus von der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, besonders aber von der dort von den Eidgenossen angewandten Kriegslist liefern, so konnten sich beide nicht nur auf jene Kundschaft, sondern auch auf die offizielle Anschauung und Auffassung der in Zürich leitenden Kreise, des Bürgermeisters und des Rates, stützen, die in einem Schreiben an die Reichsstädte ebenfalls jene Kriegslist als Schuld der zürcherischen Niederlage angeben.<sup>2)</sup> Wenn der Anonymus und Hemerli gemeinsam 151 bzw. 150 Mann als Höhe des zürcherischen Verlustes überliefern, sollte ihnen nicht auch hier *eine* Quelle gemeinsam sein? Wie, oder wären gar Hemerli und der Anonymus *eine* Person? Sollten sich demnach noch mehr Uebereinstimmungen in Daten, Zahlen und im Umfange der von beiden überlieferten Tatsachen finden?

Betrachtet man daher den Stoff, welcher der zweiten Fortsetzung der Zürcher Chronik sowohl als dem „Dialogus“ samt dem „Processus“ gemeinsam ist, so ergibt sich vor allem, dass bis auf zwei Ausnahmen<sup>3)</sup> alles, was an historischen Tatsachen im „Dialogus“ steht, in der Zürcher Fort-

<sup>1)</sup> s. Tschudi, Chron. helvet. II. S. 429.

<sup>2)</sup> Schreiben vom Montag nach Iacobi 1443, abgedr. aus Bullinger in Tschudi, Chron. II. S. 386.

<sup>3)</sup> Einnahme von Rheinfelden fol. 136b und die Ausplünderung des Klosters Rüti fol. 132b. Auf beides werde ich später zurückkommen.

setzung wiederkehrt, dass die geschichtlichen Facta mit demselben Ereignis ihren Anfang nehmen, wie die anonyme Chronik, dieselben Lücken im Fortgang der Ereignisse und zeitlich eben denselben Schluss aufweisen. Ebenso geben sich jene Stellen im „Dialogus“, auf welche Hemerli den grössten Nachdruck legt, auch in dieser Zürcher Chronik als die hervortretenden Punkte in dem Fortgang der Ereignisse und werden in gleicher Weise stark betont. Sieht man genau zu, so gibt die anonyme Chronik eigentlich nur das wieder, was im „Dialogus“ zu sagen, Hemerli am Herzen lag. Was sie mehr enthält, sind eine Anzahl ziemlich nebensächlicher Vorgänge aus dem Zürichkrieg.<sup>1)</sup> So kann das ganze Mittelstück dieser deutschen Chronik, Seite 216<sup>21</sup>—221<sup>6</sup>, mit Ausnahme von 217<sup>6—10</sup> (Aufhebung der Belagerung von Farnsburg) und 219<sup>11·12</sup> (Unterstützung der Eidgenossen durch die Reichsstädte) weder im „Dialogus“ noch im „Processus“ belegt werden. Es wäre auch eitel, solche Nachrichten, die ja vorwiegend minder bedeutende und auch bedeutungslose Begebenheiten erzählen, in einem episch-dramatisch angelegten Werke zu suchen. Hemerli hätte sie einfach infolge ihrer nackten Tatsächlichkeit in seinem Werke nicht verwenden können, da sie doch für die tendenziöse Absicht, in welcher er sein Werk schrieb, keinen Stoff boten. Durch diese einfache Erwägung würde sich, wenn Hemerli und der Anonymus identisch wären, das Mehr an historischen Facta in der zweiten Fortsetzung der Zürcher Chronik durchaus genügend erklären.

Wesentlich zur Entscheidung der Frage wird die Feststellung dessen dienen, was Hemerli und die Zürcher Chronik verschweigen. Und das ist freilich bezeichnend genug. Der verräterische Ueberfall von Brugg und die Schlacht bei Ragaz werden im „Dialogus“ auch nicht angetönt. Warum unterdrückt Hemerli diese Ereignisse? Darüber gibt er selbst

<sup>1)</sup> Gegenstand dieser Aufzeichnungen sind vorwiegend all die kleinen Raub- und Plünderungszüge, mit welchen die Adeligen und die Eidgenossen das Jahr 1445 verbrachten. Ganz Nebensächliches, wie die Flucht eines im Zug gefangen gehaltenen Zürchers [285<sup>5</sup>] und zweier Zürcher aus Bremgarten [220<sup>14</sup>] sowie die Verbrennung eines Brandstifters zu Rapperswil [220<sup>14</sup>] läuft mit.

Aufschluss durch die Art und Weise, wie er die hinterlistige Einnahme von Rheinfeldern durch Hans von Rechberg — er und seine Genossen ziehen als Pilger verkleidet ins Städtchen ein — im „Dialogus“ erzählt, fol. 136 b: „Quod [oppidum]... nuper justo dei iudicio videlicet Mercurij xxij octobris de anno domini 1448 per nobiles invasum, spoliatum et depre datum et captis civibus potioribus et relegatis quibusdam ad naturale dominium vi stat impatienter retrorsum.“ Kein Wort über die Art der Einnahme, die in der Eidgenossenschaft eine so starke Empörung hervorgerufen hat, und zu welcher Hemerlis Moral, die die Kriegslist der Schwizer bei St. Jakob an der Sihl so sehr verdammt, wohl auch nicht stehen und den Vorgang als nicht ganz durch die Kriegsgebräuche gerechtfertigt ansehen mochte. Darum die beschönigende Umschreibung: invasum! Gewiss aus demselben Grunde verschwieg Hemerli auch die mit ähnlichen Mitteln zu Stande gekommene Ueberrumpelung von Brugg. Endlich sprach die schmachliche Niederlage, welche sich der Adel bei Ragaz geholt, allzusehr der Voreingenommenheit Hemerlis Hohn, wonach nur dieser Stand die moralischen und kriegerischen Tugenden gepachtet hätte. Dass es dem sonst um Argumente nicht verlegenen „Rusticus“ im Dispute nicht einfällt, dem „Nobilis“ jene Blamage in Erinnerung zu rufen! Hemerli wollte eben seine Leute nicht blossstellen und deren Führer, dem Herzog Albrecht, dem er ja das Werk zugeeignet hatte, unangenehme Erinnerungen ersparen. Die anonyme Chronik des Zürichkrieges geht nun noch weiter, indem sie ausser den Ereignissen von Brugg und Ragaz noch die Ueberrumpelung von Rheinfeldern verschweigt und damit, übereinstimmend mit dem „Dialogus“, die offenbare Absicht verrät, drei Affären, wo sich der Adel in keiner Weise rühmlich hervorgetan, der Vergessenheit preis zu geben. Wollte man immer noch einen mechanischen Ausschreiber des „Dialogus“ voraussetzen, so wäre es doch der merkwürdigste Zufall, dass diesem die Mitteilung der Einnahme von Rheinfeldern entgangen wäre. Der Schreiber der zweiten Fortsetzung war aber ein sehr bewusster Chronist, der daher den Eindruck historischer Mitteilungen eben so gut zu bewerten wusste, wie Hemerli mit bewusster Absicht

die historischen Tatsachen für seine Zwecke wirkungssicher auszuwählen verstand. Da demnach in der Chronik wie im „Dialogus“ die übereinstimmende Tendenz auftritt, zu Gunsten des Adels dieselben Ereignisse zu unterdrücken, so wird durch diese Tatsache, unterstützt durch die früheren Momente, die eine Autorschaft Hemerlis wahrscheinlich machen, die Annahme um so naheliegender, dass wirklich Hemerli der Verfasser der zweiten Fortsetzung der Zürcher Chronik ist.

Die vergleichende Gegenüberstellung der entsprechenden Partien in beiden Werken beweist auch schlagend die Uebereinstimmung in der Gesinnungsweise: derselbe Hass, dieselbe Schadenfreude, dieselbe Hartnäckigkeit; Hemerli und der Anonymus intransigent, beide leidenschaftliche Parteigänger des Adels, Feinde der Bauernschaft und im Besondern der Schweizer. Der eine wie der andere ist ein Geistlicher. Freilich, das eine fällt auf: der Ton wird in der Chronik gedämpfter, ruhiger; Uebertreibungen fehlen<sup>1)</sup> welche sich Hemerli als poetische Lizenzen im „Dialogus“ erlauben konnte. Im Gegenteil: Der Anonymus ist bestrebt, die von dem Chronikstil bedingte nüchterne, annalistische Form der Aufzeichnung zu wahren und doch verrät sich der raisonnierende und parteiische Verfasser an einigen bemerkenswerten Stellen, die durchaus im Geiste Hemerlis gehalten sind.<sup>2)</sup>

Ich fasse das Resultat meiner Untersuchung zusammen: Die anonym überlieferte zweite Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich und Hemerlis 33. Capitel des „Dialogus“ mitsamt dem „Processus“ beruhen, soweit sich Quellen nachweisen lassen, auf denselben Dokumenten. Sie zeigen in den entsprechenden Partien auffallende Uebereinstimmung, wenn nicht immer im Wortlaut, so doch in der gleichen

<sup>1)</sup> Die 4000 Eidgenossen von St. Jakob an der Birs sind, eben weil sie durch Hallwils Brief bezeugt waren, beibehalten.

<sup>2)</sup> Ich will ausser schon Berührtem nur an jene Aeusserung erinnern, mit welcher der Anonymus den Bubenbergischen Spruch kommentiert: 224<sup>f</sup>. Die dort in Verbindung gebrachten drei Begriffe: Bundesbrief, Eid und Papst finden sich nicht zu demselben Gedanken vereinigt, aber in derselben Gedankenrichtung sich bewegend, auch im Dial. fol. 138b bei einer Betrachtung über die Auflösbarkeit eidlich eingegangener Verträge, speziell des Zürcher Bundes.

Auffassung der einzelnen Ereignisse. Der „Dialogus“ und die anonyme Chronik erzählen sozusagen lückenlos dieselben Ereignisse und gehen gemeinsam auf die Unterdrückung derselben Tatsachen aus. Beide Werke bekunden die nämliche Gesinnung, und was die anonyme Chronik auf die Persönlichkeit des Verfassers zu schliessen erlaubt, lässt sich durchaus mit den Lebensverhältnissen und mit dem schriftstellerischen Charakter Hemerlis vereinigen; zudem sind beide Werke in derselben Zeit entstanden und, was höchst wichtig ist, ein gleichzeitiges Ausschreiben des „Dialogus“ durch einen Zeitgenossen hat sich als sehr unwahrscheinlich, beinahe unmöglich erwiesen. Alle diese äusseren und inneren Gründe der Kritik stellen mir die Identität des Anonymus der zweiten Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich mit Felix Hemerli ausser Frage, und ich darf deshalb wohl meine ursprüngliche Vermutung als gesicherte Tatsache hinstellen, wonach Hemerli der Verfasser jener anonymen Chronik des Zürichkrieges ist.

So rücken denn verschiedene Tatsachen, die im Anonymus auf den ersten Blick ganz ohne Zusammenhang mit den übrigen Aufzeichnungen auftreten, ganz plötzlich in die richtige Beleuchtung durch die Einsicht in den geistigen Zusammenhang, in welchem sie im „Dialogus“ zu der übrigen Erzählung erscheinen. Ich erinnere nur an das Gesuch der Eidgenossen an die Reichsstädte, sie möchten ihnen Söldner senden, an die merkwürdig einsam dastehende Mitteilung vom Krieg der schwäbischen Städte gegen die Herren vom Adel und an den Brand des Engelberger Klosters. Alle diese Tatsachen erfuhren im „Dialogus“ eine tendenziöse Verwertung zu Ungunsten der Eidgenossen oder deren Gesinnungsgenossen.

Lassen sich Gründe gegen die Identität des Anonymus mit Hemerli anführen? Scheinbar. Man wird bemerken, dass sich bei den einzelnen Facten die Quantität des im Anonymus Mitgeteilten nicht vollständig mit den entsprechenden Berichten im „Dialogus“ deckt.<sup>1)</sup> Unleugbar hat die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, auch wenn die Darstellungen beider Autoren auf denselben Quellen beruhen,

<sup>1)</sup> s. S. 187, Anm. 2.

im Anonymus eine ausführlichere, hingegen nicht abweichende Schilderung erfahren. Dieser verbreitet sich eingehend über den Aufmarsch des schweizerischen Heeres und hebt mit besonderem Nachdruck hervor, wie Stüssi sich vor allen Zürchern durch die Kriegslist der Eidgenossen habe täuschen lassen. Was die erste Abweichung angeht, so hat sie aus dem Grunde kein Gewicht, weil eigentlich nicht zu erwarten ist, dass in einem ausschliesslich polemischen Zwecken dienenden Werke strategische Angaben Platz finden würden, und Stüssis Irrtum wird im „Dialogus“, wenn auch nur kurz, aber doch in aller Wesentlichkeit gestreift: „Rudolfum militem . . . per supradicta bellatorum falsissima signa deceptum“. Einen möglichen Widerspruch zwischen dem Anonymus und Hemerli in der Auffassung der Vorgänge bei Greifensee habe ich schon früher zu beseitigen versucht.<sup>1)</sup> Sollte der Widerspruch aber trotzdem zu Recht bestehen, so verliert er aber dennoch, von so grosser Bedeutung er auch für die Frage sei, durch die Art, wie sich der Anonymus und Hemerli vollständig übereinstimmend über die moralischen Folgen der Bluttat zu Greifensee äussern:

Und das gefiel nit wol den  
andern Aidgnossen, und als  
si all darnach saitend, das si  
darnach glück und hail niemer  
me angieng.

. . . aliis suis (Suitensium)  
complicibus displicentiam ge-  
rentibus et quod huius modi  
actus . . . omnipotentis iram  
et maledictionem super se  
provocarent patenter commi-  
nantibus . . .

Untersucht man näher die beiden Darstellungen der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, so liegt der Unterschied in beiden Erzählungen wiederum darin, dass der „Dialogus“ entsprechend seinem litterarischen Charakter, über das Zustandekommen der Schlacht nur ganz allgemein, etwas un-

<sup>1)</sup> Dies und die zwei folgenden Abschnitte sind von mir nachträglich in die Arbeit eingeschoben worden, auf Grund von freundlichen Einwendungen, die Herr Prof. Dr. Joh. Dierauer, dem ich die Arbeit vor der Drucklegung zugesandt, gegen das Resultat meiner Untersuchung erhoben. Ich habe versucht, dieselben hier Punkt für Punkt zu widerlegen, wobei ich gerne die Gelegenheit wahrnehme, auch an dieser Stelle dem geehrten Gelehrten meinen herzlichen Dank für seine wohlwollende Beurteilung meiner Arbeit auszusprechen.

klar und ungeordnet, berichtet, währenddem der anonyme Chronist die Kriegslage richtig und deutlich hervorhebt. Dass beide Berichte im allerengsten Zusammenhange stehen, beweisen aber Aeusserungen wie folgende schlagend: also ordnet got der allmächtig, das der Telfin kam . . . — cetus nutu iudicis cuncta cernentis congregatus ad excitationem . . . Delphini. Es liegt auf der Hand, dass das poetische Bild vom Walfisch [= die Masse des französischen Heeres], der vom Delphin zum Zuge aufgefordert wird, im Anonymus entsprechend der litterarischen Gattung des Werkes nicht beibehalten werden konnte. Das Fehlen des Bildes kann demnach auch nicht gegen eine Abhängigkeit des Anonymus vom Dialogus sprechen. Das entscheidende Moment liegt auf dem „nutu dei cuncta cernentis — also ordnet got der allmächtig.“ Verblüffend ist der Hinweis beider Berichterstatter auf das eigentümliche Zusammentreffen, dass die Eidgenossen für ihre Schandtaten vor den Mauern Zürichs nunmehr *gerade* ein Jahr später, *gerade* bei einem Orte St. Jakob und *gerade* bei einem Siechenhause hätten büssen müssen. Und gibt sich folgende Aeussung des Anonymus nicht ganz wie eine Uebersetzung Hemerlis:

Und ist och kain trost nit, nec est spes restaurandi (mo-  
das das selb kloster jemer nasterium in monte ange-  
mer gebuwen werd . . . lorum).

Ferner: Muss nicht auffallen, dass es sowohl Hemerli als der Anonymus der Aufzeichnung für wert halten, mitzuteilen, dass die beiden einzigen Personen, die bei der Belagerung von Zürich im Sommer 1444 umgekommen, „wohlversehen mit den hll. Sterbesacramenten“ gestorben seien: Und geschach inen baiden ire gotzrecht — illi tamen ad penitentiam et sacramentorum perceptionem peruenerunt. Die oben berührten Unterschiede in der Darstellung kehren wieder in den beiden Berichten von dem Abzuge der Eidgenossen vor Zürich, den Friedensverhandlungen zu Konstanz und dem Brande des Engelberger Klosters; nur Unterschiede im Umfange des Mitgeteilten oder der graduellen Heftigkeit der Tendenz, *nie* ein Widerspruch in Gesinnung und Auffassung. Der Anonymus zeichnet sich durchweg durch eine grössere Ausführlichkeit und Bestimmtheit der Angaben

aus, auch in den Zahlen: 75 Klosterfrowen — lxx vel quasi moniales; 22 tag — ad viginti dies et ultra; 71 gesellen — septuaginta viris et ultra.

Es ist nun nicht ohne Bedeutung, hervorzuheben, dass die oben betonten Glossen, mit denen der Anonymus und Hemerli die einzelnen Ereignisse begleiten, zu denen sie sich also rein persönlich äussern, aus Partien stammen, bei denen eine Gemeinsamkeit der Quellen sich nicht nachweisen lässt. Diese Beobachtung stellt jenen kleinen Unterschieden zum Trotz doch das allerengste Verhältnis der beiden Werke ausser Frage, welches eben das der Gemeinsamkeit ihrer Verfasser zur Ursache hat, wie vorn zu beweisen versucht worden ist.<sup>1)</sup>

Freilich: Eine Schwierigkeit ist noch nicht aus dem Wege geräumt. Es ist die für Hemerli immerhin eigentümliche Tatsache, dass er Deutsch geschrieben hat. Sie verlangt gewürdigt zu werden gegenüber dem Umstand, dass sämtliche von ihm bis jetzt bekannten 39 Schriften lateinisch abgefasst sind und von ihm in deutscher Sprache — soweit bekannt — nur ein in abwechselnden lateinischen und deutschen Versen durchgeführtes Gedicht erhalten ist: die „*alia lamentacio*“<sup>2)</sup> der drei Lamentationen Hemerlis aus dem Kerker in Luzern.

Man könnte ja nun annehmen, Hemerli hätte, wenn nicht eine lateinische Chronik des alten Zürichkrieges, so doch lateinische Notizen, welche er sich für den „*Dialogus*“ und den „*Processus*“ zurechtgelegt, hinterlassen, und ein späterer Besitzer dieser Aufzeichnungen hätte sie übersetzt und zu der anonymen Chronik zusammengestellt. Diese Annahme ist auf Grund der engen, auch sprachlichen Berührungen zwischen der deutschen Chronik und der Kund-

<sup>1)</sup> Folgende zwei ganz unwesentliche Zahlabweichungen und eine Zeitbestimmung der deutschen Chronik, welche ganz allgemein gehalten, nicht mit dem *Dialogus* übereinstimmt, kommen gar nicht in Betracht neben den zu Gunsten der Autorschaft Hemerlis angeführten Momenten: Verluste der Zürcher bei St. Jakob an der Sihl, Anonymus 213<sup>19</sup>, 150 Mann: *proc.* fol. 143 b, 151 Mann. Zahl der Enthaupteten zu Greiffensee: 71 gesellen: *septuaginta et ultra*. Der Anonymus datiert den Bubenbergschen Spruch „im jubeljar in dem ogsten (1405)“, der *Dial.* fol. 141 b richtig (13) Juli 1450. s. S. 195 Anm. I.

<sup>2)</sup> s. Reber. S. 480.

schaft und vermöge der Tatsache, dass sich das historische Material in beiden Schriften, der lateinischen und der deutschen, nicht völlig deckt, von der Hand zu weisen. Hierzu tritt, dass der Anonymus, wo er sich persönlich äussert, sich, wenn auch im Sinne Hemerlis, doch durchaus selbständig ausspricht und sich nicht sklavisch an den Text Hemerlis hält. Stilistische Kriterien, die einen übersetzenden Abschreiber rechtfertigen würden, treten keine auf. Es könnte aber vielleicht Hemerli, etwas wahl- und planlos, sich deutsche Notizen für sein lateinisches Werk gesammelt, und ein späterer Schreiber diese zu einer Chronik zusammengestoppelt haben. Dagegen sprechen aber eine ganze Anzahl von momentanen Aeusserungen des Verfassers in Form von Ausrufen,<sup>1)</sup> welche in einer Notizensammlung nicht am Platze gewesen wären; gegenüber dieser Annahme muss aber auch an die Absicht des Verfassers, Tatsachen zu verschweigen, erinnert werden. Die redigierende Tätigkeit des spätern Chronisten hätte sich doch wohl kaum darauf beschränkt, jene Notizen zu einer Chronik zusammen zu schreiben, ohne dass sie, abgesehen von minder wichtigen Begebenheiten, nicht jener drei eindrucksvollen Ereignisse gedacht hätte, welche die deutsche Chronik unterdrückt: die verräterischen Einnahmen von Brugg und Rheinfelden und die Schlacht bei Ragaz. Man könnte ja der Vermutung Raum geben, es möchte gerade jenes Mehr an historischen Tatsachen, welches die anonyme Chronik gegenüber dem Dialogus aufweist, auf eine Interpolation zurückgeführt werden. Wenn aber solche ganz unbedeutende Nachrichten in den ursprünglichen Text eingeschmuggelt worden wären, warum denn nicht auch jene drei grossen Ereignisse? — Mir will scheinen, dass gerade das Fehlen jener drei Tatsachen in der anonymen Chronik für die integrale Ueberlieferung der Aufzeichnungen Hemerlis bürgt.

Hemerli muss also durch irgend einen Grund genötigt worden sein, von seiner Gewohnheit ab zu stehen, lateinisch zu schreiben. Er wollte eben einfach die alte, *deutsch* geschriebene Chronik der Stadt Zürich, die in den meisten

<sup>1)</sup> s. vorn. S. 183.

Handschriften bis in das Jahr 1418 hinaufreicht, weiterführen. Die deutsche Sprache war deshalb etwas für ihn Gegebenes. Seine Chronik des alten Zürichkrieges erscheint denn auch in der handschriftlichen Ueberlieferung als nichts anderes als Fortsetzung der Zürcher Chronik.<sup>1)</sup> Darum auch der Name, den ihr Dierauer gegeben.

Es erübrigt mir noch, auf die Zuverlässigkeit der deutschen Chronik Hemerlis einzugehen. Oben ist schon die Quellenmässigkeit all derjenigen Angaben nachgewiesen worden, auf Grund welcher man bis dahin geneigt war, den historischen Berichten Hemerlis — und es kommen nun die deutsche und die lateinische Darstellung des Zürichkrieges in Betracht — nur geringen Glauben zu schenken. Zweifellos sind diese Berichte zum Teil unzutreffend; doch trägt Hemerli nicht Schuld daran, denn seine Angaben haben durchweg einen quellenmässigen Untergrund, insofern, als sie die zu Zürich uns dokumentarisch überlieferte, damals geltende Auffassung der Dinge getreu wieder geben. Sich mit Hemerlis Berichten auseinander setzen, kann demnach nur heissen, das zürcherisch-österreichische Bild von den Vorgängen dieses Krieges einer Kritik unterziehen, was hier nicht am Platze ist. Wollte man etwa von einem so heftigen Parteigänger des zürcherisch-österreichischen Gedankens so viel geistige Selbständigkeit verlangen, dass er offenbare Uebertreibungen, wie die Zahl der 4000 Eidgenossen bei St. Jakob an der Birs als viel zu hoch gegriffen erkannt hätte, wollte man dazu fordern, er hätte auch die andern, das Ansehen der Eidgenossen schädigenden Berichte und Erzählungen auf ihre Stichhaltigkeit hin prüfen sollen, so wäre das gewiss sehr unverständlich. Wir haben absolut keinen Grund, an der subjektiven Ehrlichkeit Hemerlis zu zweifeln, d. h. keinen Grund anzunehmen, Hemerli habe böswillig Tatsachen, von deren Unrichtigkeit oder Uebertriebenheit er überzeugt gewesen wäre, geflissentlich doch in deren entstellten Form überliefert. Hemerli war in all seiner Leidenschaftlichkeit eine auf Ehrlichkeit und Rechtlichkeit förmlich versessene Natur. Dies geht aus seinem Leben und seinen Schriften hervor; dafür zeugt auch gerade der Um-

<sup>1)</sup> s. Quellen XVIII. S. XXIV/XXV.

stand, dass er zur Anlegung der Chronik und des „Dialogus“ sich dokumentarische Quellen verschaffte. Allerdings hat ihn diese Ehrlichkeit nicht gehindert, Tatsachen zu verschweigen.

Für die nur in der Chronik überlieferten Nachrichten kann ich Quellen, die Hemerli vorgelegen, nicht nachweisen. Wir sind deshalb darauf angewiesen, diese Berichte an Hand anderer Quellen zu qualifizieren. Einige wenige Tatsachen werden einzig von Hemerli überliefert, freilich solche von ganz untergeordneter Bedeutung;<sup>1)</sup> wenige weisen ungenaue oder unrichtige Daten auf.<sup>2)</sup> Was die Zahlangaben betrifft, so machen sie durchaus nicht etwa den Eindruck systematischer Begünstigung der einen, Herabsetzung der andern Partei. Es ist deshalb jenen Angaben gegenüber nicht wohl ein prinzipielles Misstrauen am Platze; vielmehr dürfen Hemerlis Berichte eben so gut wie die anderen zeitgenössischen Chroniken unvoreingenommene Würdigung beanspruchen. Die stilistische Darstellung dieser Begebenheiten verrät natürlich den österreichisch gesinnten Zürcher; doch tritt in diesen des Verfassers Sinnesweise aus dem Grunde nicht so deutlich hervor, weil sich diese Kategorie von Nachrichten sämtliche durch ihre knappe Form charakterisieren.

Die Frage nach der Priorität der beiden Werke, der deutschen Chronik und des „Dialogus“ mag noch zu lösen versucht werden. Die ganze Art des literarischen Verhältnisses lässt die erstere von vorneherein als sekundär erscheinen. Direkte Zeugnisse können wohl nicht geltend gemacht werden. Verrät sich aber nicht die Absicht Hemerlis, in Anlehnung an das 33. Kapitel des „Dialogus“ eine einiger Massen vollständige Chronik des alten Zürichkrieges zu schreiben, gerade in der Zusammensetzung der deutschen Chronik, deren Grundstock zu den literarisch und historisch bedeutendsten Partien des 33. Kapitels gehört und zu welchem nur einige minder wichtige Ereignisse so zu sagen als Füllsel hinzutreten? Die Tatsache ferner, dass in der deutschen Chronik auch die Ueberrumpelung von Rheinfeldern ver-

<sup>1)</sup> s. Quellen XVIII. S. 218<sup>5-8</sup>, 218<sup>11-14</sup>, 218<sup>19</sup>—220<sup>3</sup>, 220<sup>14-16</sup>.

<sup>2)</sup> Quellen XVIII. S. 217<sup>16</sup>. Ueberfall von Sargans, 219<sup>6</sup> Eroberung des Steins von Rheinfeldern, 221<sup>3</sup> Angriff auf Sargans.

schwiegen wird, scheint mir auf eine Entwicklung einer vorgefassten Meinung hin deuten zu wollen. Die Priorität des „Dialogus“ halte ich daher für beinahe mehr als wahrscheinlich. Sollte es möglich sein, dass Hemerli, der über die verschiedensten Sachen stets lateinisch geschrieben, sich für eine lateinische Arbeit ein deutsches Konzept der zu verwertenden historischen Angaben angelegt und dies später zu einer Chronik erweitert hätte? Doch wohl kaum. Die relative Selbständigkeit sowohl der Chronik als auch des „Dialogus“ in der Benutzung der Hauptquelle und in Bezug auf das von beiden überlieferte historische Material lassen dieser Vermutung keinen Raum. Es dürfte demnach doch die Wahrscheinlichkeit in Geltung bleiben, dass Hemerli nach Beendigung des lateinischen Werkes es für nahe liegend fand, nun, da er erst eine lateinische Beschreibung des vergangenen Krieges abgeschlossen, dieselbe deutsch als Fortsetzung der alten Zürcher Chronik, die wir wohl als Eigentum Hemerlis in dessen reichem Bücherschatze voraussetzen dürfen,<sup>1)</sup> auf zu zeichnen. Ob die zwei belanglosen Notizen über die Witterung und die Fruchtpreise von 1420 und 1421 von Hemerli herrühren, oder ob sie ihm als

<sup>1)</sup> Dial. 94b berichtet über die Erscheinung eines Kometen, durch welchen das Auftreten Tamerlans angezeigt wurde. Dieser sei ein überaus grausamer Herr gewesen, er hätte im Lande der Türken und Sarazenen so fürchterlich gewütet, dass er von den Köpfen der Gefangenen beiderlei Geschlechts eine grosse Mauer errichtet habe. Einzig in Codex S. Gall. Nr. 657, welcher eben die Fortsetzung durch Hemerli enthält, ist dies Wüten womöglich noch ausführlicher als im Dial. erzählt, (vgl. Quellen XVIII. S. 162<sup>1-2</sup> und 165<sup>1-4</sup> mit *Variante d.*). Ebenso scheint auch die Notiz über die Zigeuner vor Zürich, 1418, (Dial. 37b) auf der Zrch. Chr. zu beruhen, (vgl. Quellen. S. 183). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Erzählung des Appenzeller Krieges und im besondern der Belagerung von Bregenz 1408, auf der Zrch. Chr. 170 beruht, obwohl der Dial. 135a keine speziellen Zahlangaben aufweist. Könnte vielleicht nicht geradezu die sorgfältige Schreibung im Allgemeinen und der lateinischen und Fremd-Namen im Besondern, wie sie Codex Nr. 657 aufweist, darauf hindeuten, es sei dem Schreiber dieses Codex eine Kopie der Zürcher Chronik vorgelegen, welche Hemerli eigenhändig von einer ältern Vorlage gemacht habe? Eine textkritische Untersuchung und Vergleichung der Art, wie Hemerli in verschiedenen seiner lateinischen Schriften die Thebäerlegende und die Legende der hll. Felix, Regula und Exuperantius erzählt und wie sie Codex Nr. 657 überliefert, würde wohl mehr Licht in die Frage bringen.

erste Nachträge mit der, allgemein mit 1418 abschliessenden Zürcher Chronik überliefert worden, könnte nur vermutungsweise beantwortet werden.

Ich darf nun wohl auf Grund meiner Ausführungen mein Urteil über die Hemerlische Chronik des alten Zürichkrieges dahin zusammenfassen, dass ich sie sowohl in Ansehung der Anlage als auch der Gesinnung als einseitig erklären muss. Entstanden ist sie in Abhängigkeit des im „Dialogus“ verwerteten historischen Materials. Dieses diente polemischen Zwecken. Die polemische Färbung ist, obwohl gemässigt, demselben Material in der Chronik haften geblieben. Wenn aber auch die Chronik Hemerlis in der Aufnahme und Verwertung der Berichte, oder auch in der Unterdrückung von Tatsachen sich als einseitig erweist, so kann sie doch in dem Sinne als zuverlässig gelten, als sie nicht nur im Geiste der Abfassung, sondern auch in den materiellen Angaben durchaus auf der zeitgenössischen zürcherischen Ueberlieferung der Dinge beruht. Sie ist neben der ungleich bedeutenderen Klingenbergchronik die einzige vom zürcherisch-österreichischen Standpunkt aus geschriebene zeitgenössische Chronik des alten Zürichkrieges. Als historische Quelle möchte ich ihr keine grosse Wichtigkeit beilegen. Hingegen dürfte sie vielleicht als eine nicht unwesentliche Bereicherung des literarischen Porträts von Hemerli gelten, aus dem Grunde merkwürdig, weil man bisher von diesem Schriftsteller nur lateinische Werke kannte und sie nun als einzig bekannte deutsche Arbeit so deutlich offenbart, wie sie gewissermassen im Schatten des „De Nobilitate et Rusticitate Dialogus“, des grössten polemischen Werkes von Hemerli ihre Entstehung gefunden hat.

---

Ich möchte die Arbeit nicht verlassen, ohne den Herren Vorstehern der Staatsarchive Luzern und Solothurn, der Kantonsbibliothek Zürich und der Stiftsbibliothek St. Gallen freundlich zu danken für die gütige Ueberlassung des handschriftlichen Materials. Herrn Prof. R. Thommen fühle ich mich insbesondere zu Dank verpflichtet für die wohlgelungene photographische Reproduktion der Handschriften.

---

<p>Ego felix hemerli p[ro]p[ri]us Solo-          zoy &amp; Cantor Thuzun ecc[lesi]e          ap[ud] d[omi]n[u]m matris alme studio[rum] gre-          gonian[um] doctor[um] minime &amp; in          officio successore l[itte]r[arum] jurissim[us]          om[n]is multu[m] venerabilis &amp; p[er]ici-          t[us] Conradi de curia p[ro]p[ri]i hui[us] Thu-          zun Cantoris Qui floruit tempore          Comitis Rudolfi de Haysburg          p[er] p[er]one[m] d[omi]ni anno d[omi]ni m[ille] CCC[us] lxx          &amp; ultima septembris recordat[ur]          Et hic ego felix no[n] sum dignus          a curia aliametore p[ro]p[ri]i          Cantor[is] Qui obiit d[omi]ni anno d[omi]ni</p>	<p>192.          p[ro]missione miserabilis d[omi]ni g[ra]t[ia]t          corpus meum nono Corp[or]is g[ra]t[ia]t          Est aut[em] p[ro]p[ri]a d[omi]ni meo liber          d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni ad gloriosissim[us] p[ro]p[ri]i          Atte d[omi]ni d[omi]ni p[ro]p[ri]i cap[itu]l[um]          cupi[er]e d[omi]ni d[omi]ni          2. Item p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni          habens p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni          d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni          3. Item l[itte]r[arum] d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni          4. Item d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni          5. Item d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni          6. Item d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni</p>
---	--

1. Hemerlis Handschrift aus Cod. C. 56, Kantonsbibl. Zürich.

processit tibi reliquie in unam d[omi]ni sui p[ro]p[ri]i in quo more tari  
 p[ro]p[ri]i corpus p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 suis & cap[itu]l[um] l[itte]r[arum] p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 suo ad d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 Falkenstein in p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 p[ro]p[ri]i Et facta d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 quanda[m] ymagin[em] beate virginis argentea[m] in ore ad honore[m] op[er]a-  
 no[rum] d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 venerabiliter collatari

¶ Post d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 in Basilea d[omi]ni d[omi]ni felix coronatus p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni  
 in mado p[ro]p[ri]i p[ro]p[ri]i d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni  
 tempore d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni d[omi]ni

2. Hemerlis Handschrift aus: Statuta Ecclesiae St. Ursi et Victoris, 1424, Solothurn.

mit den roten kruzgen und er schlugend vil der vo  
 schwarz die so fundent also mit den rote kruzze  
 uf dem weg und also kamend die egemalten  
 schwitzer mit den rote kruzze und fundet  
 her Rudolfen stuss uf der lange schuogge  
 und der h[er]z selb ander die brugg in d[omi]ni  
 d[omi]ni in voll in die stadt kam also stuchend sy in  
 z[er]tod durch die brugg uf und trugend in an  
 d[omi]ni zum br[un]nen Jacob un[ter] h[er]z h[er]z  
 buch uf und namend in in h[er]z h[er]z h[er]z  
 namend in in schwarz und d[omi]ni schmer no[n] mie  
 lib und salbatens die s[er]fel und die schuch damit  
 und tatend in ander gross schwachheit an un

3. Anonyme Handschrift aus Codex St. Gall. no 657.